

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität
hat am 04.05.2011 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Das Präsidium hat die Ordnung am 29.06.2011 genehmigt.

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

(Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität vom 27.07.2011)

Habilitationsordnung

der Fakultät für Maschinenbau
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre. Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis, Venia Legendi).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) eine qualifizierte Promotion oder der Nachweis einer gleichwertigen Befähigung,
- b) der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Tätigkeiten nach Abschluss der Promotion, welche die Berufungsfähigkeit in dem Fachgebiet nachweisen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,
- c) der Nachweis einer in der Regel mehrsemestrigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
- d) dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nach § 4 nachzuweisenden formalen Voraussetzungen der Habilitation nach Absatz 1 nicht erfüllt oder die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind eine Habilitationsschrift und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die Habilitationsschrift ist eine selbständige wissenschaftliche Leistung in einem Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Die Habilitationsschrift soll sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation. Auf Antrag kann die Habilitationskommission eine Habilitationsschrift in englischer Sprache zulassen. In diesem Fall muss eine deutsche Zusammenfassung zusätzlich vorgelegt werden.

(3) Statt einer Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, von denen mindestens zwei aus Alleinauthorschaft stammen (kumulative Habilitationsschrift); die Arbeiten dürfen nicht der Dissertation entnommen sein.

(4) Durch den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium soll die Befähigung nachgewiesen werden, Sachverhalte, Problemstellungen und Lösungswege aus dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefugnis angemessen vorzutragen und zu erörtern. Darüber hinaus wird eine hinreichende Vertrautheit mit anderen wissenschaftlichen Themen des engeren und weiteren Fachgebiets erwartet.

(5) Es müssen alle in Absatz 1 genannten Habilitationsleistungen erbracht und bestanden werden. Wird eine der in Absätzen 1 und 3 bezeichneten Leistungen abgelehnt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach 12 Monaten und muss spätestens innerhalb einer Frist von 24 Monaten gestellt werden. Wird der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium abgelehnt, so muss nur dieser, nicht jedoch die schriftliche Habilitationsleistung wiederholt werden. Die Wiederholung der im vorstehenden Satz genannten Habilitationsleistung muss innerhalb einer Frist von einem Jahr beantragt werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber eine Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung ein zweites Mal nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 4 Habilitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation und damit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Maschinenbau zu richten. In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, für welches Fachgebiet oder Fach sie oder er die Lehrbefugnis erwerben will.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation müssen beigelegt werden:
 1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 2. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
 3. sonstige akademische Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Form,
 4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 5. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit,
 6. die Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen gemäß § 3 Abs. 3 in vier Exemplaren,
 7. eine Erklärung über bisher unternommene Habilitationsversuche,
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist und eine Mitteilung über anhängige Strafverfahren,
 9. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung vorliegt,
 10. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium,
- (3) Der Antrag und die Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei der Fakultät.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind die habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Fakultät zu informieren.

§ 5 Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie mindestens sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. In der Mehrheit sollen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission aus der habilitierenden Fakultät kommen. Darüber hinaus nehmen je ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe der Fakultät an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teil. Die Dekanin oder der Dekan führt stimmberechtigt den Vorsitz. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein anderes habilitiertes oder gleichwertig qualifiziertes Mitglied des Dekanats vertreten lassen. Die Habilitationskommission kann weitere Personen als beratende Mitglieder zu ihren Sitzungen zulassen.
- (2) Die für die Habilitationsschrift bestellten Gutachterinnen und Gutachter sind in der Regel zu Mitgliedern der Kommission zu bestellen. Anderenfalls sind sie berechtigt, stimmberechtigt in ihr mitzuwirken. Habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Mitglieder und Angehörige der Fakultät können an der Durchführung der Habilitation stimmberechtigt mitwirken, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird durch die Abwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 nicht berührt.
- (3) Die Habilitationskommission trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl

der Neinstimmen übersteigt. Abstimmungen in der Habilitationskommission erfolgen namentlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter können ihre Stimme schriftlich abgeben. Beschlüsse der Habilitationskommission sind schriftlich zu protokollieren. Im Übrigen regelt die Kommission ihre Arbeitsweise selbständig.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und beruft den Fakultätsrat zur Bestellung der Mitglieder einer Habilitationskommission ein.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund des Berichts der Dekanin oder des Dekans und anhand der vorgelegten Unterlagen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.

(3) Eine Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist zusätzlich den habilitierten und gleichwertig qualifizierten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät mitzuteilen.

(4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 7 vorliegt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angaben von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Als Zeitpunkt des Rücktritts gilt der Eingang des Rücktrittsgesuchs bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät.

(5) Das Habilitationsverfahren soll insgesamt eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. Weitere Gutachterinnen oder Gutachter können bestellt werden. Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann nur bestellt werden, wer die durch die Habilitationsschrift angestrebte Lehrbefugnis, die Lehrbefugnis eines fachnahen Gebiets oder Spezialkenntnisse zur Beurteilung besonderer Aspekte der Habilitationsschrift besitzt. Die Frist für die Erstellung der Gutachten beträgt in der Regel drei Monate. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(2) Die Gutachten müssen auf Grundlage der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift eine fachwissenschaftliche Beurteilung enthalten sowie zu einer schlüssigen Bewertungsentscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit führen. Die Gutachten sind eingehend zu begründen.

(3) Die Gutachten sowie die schriftliche Habilitationsleistung werden den Mitgliedern der Habilitationskommission durch Auslage im Dekanat oder anderweitig bekannt gegeben. Eine Sitzung der Habilitationskommission zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung darf erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Einsichtnahmefrist erfolgen.

§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift entscheidet die Habilitationskommission aufgrund aller eingereichten schriftlichen Gutachten.

(2) Die fachwissenschaftlichen Gutachten haben, sofern sie übereinstimmen, die Vermutung fachlicher Richtigkeit für sich. Ihre Richtigkeitsvermutung kann nur durch ebenfalls fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert werden, welche schriftlich abzufassen sind.

(3) Die Habilitationskommission setzt mit der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest. An den Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden ist sie nicht gebunden. Der Termin und das Thema werden der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 9 Vortrag und Kolloquium

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich und dauern in der Regel jeweils 45 Minuten. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung erfolgt durch die Mitglieder der Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 10 Vollzug der Habilitation und Antrittsvorlesung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission über die Habilitation und die Festlegung der Lehrbefugnis.

(2) Soll die Habilitation vollzogen werden, werden die Habilitandin oder der Habilitand zur Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung innerhalb eines Jahres nach Annahme der Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission mit einem selbst gewählten fachnahen Thema aufgefordert. Die Abhaltung der Antrittsvorlesung ist erst nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift möglich. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule werden hierzu auf ortsübliche Weise eingeladen. Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten.

(3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden die Habilitationsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan überreicht. Die Urkunde soll das Thema der Habilitationsschrift und das Fachgebiet oder Fach, für das die Lehrbefugnis erworben wird, bezeichnen. Die Urkunde wird auf den Tag des wissenschaftlichen Vortrags datiert. Durch die Aushändigung der Habilitationsurkunde wird die Habilitation vollzogen und die Lehrbefugnis erteilt.

(4) Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ (PD) und der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden (habil.).

§ 11 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb eines Jahres auf Antrag Akteneinsicht auch in die erstellten Gutachten zu gewähren.

§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Habilitationsleistungen gemäß den Richtlinien der TIB/UB der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlichen, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist. Die Veröffentlichung kann durch Sonderdruck oder durch Aufnahme der Habilitationsschrift in eine Fachzeitschrift erfolgen. Die Veröffentlichung muss als Habilitationsschrift gekennzeichnet werden.

(2) Ein Exemplar der veröffentlichten Habilitationsschrift ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

§ 13 Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten, Titellehre

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet oder Fach der Habilitation regelmäßig eigene selbständige Lehrveranstaltungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unentgeltlich durchzuführen (Titellehre). Der Umfang der Titellehre beträgt in der Regel eine Lehrveranstaltungsstunde pro Semester; auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan vorübergehend Ausnahmen zulassen. Selbständige Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen wird auf

diese Verpflichtung angerechnet; nicht angerechnet werden Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, erbracht werden.

(2) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet.

(3) Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Gottfried Wilhelm Leibniz Universität werden durch die Lehrtätigkeit nicht berührt. Die Erteilung der Lehrbefugnis stellt keine Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover dar.

§ 14 Umhabilitation

Bei fachlich einschlägiger Lehrbefugnis kann auf Antrag eine Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgen. Hierbei sind die früher erbrachten Habilitationsleistungen in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung trifft eine über die Umhabilitation einzusetzende Habilitationskommission. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidung soll der anderen Hochschule mitgeteilt werden.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf andere Fachgebiete oder Fächer, die in die Zuständigkeit der betreffenden Fakultät fallen, erweitert werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten oder Fächern voraus, die in der Regel durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden müssen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag wird eine Habilitationskommission eingesetzt. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend.

(3) Die Erweiterung der Lehrbefugnis wird in einer Urkunde bestätigt.

§ 16 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder mit einer Umhabilitation.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wegen einer vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Darüber hinaus kann die Lehrbefugnis widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent der Verpflichtung zur Titellehre gemäß § 14 Abs. 1 nicht nachkommt.

(3) Die Erteilung der Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Privatdozentin oder der Privatdozent über wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung getäuscht hat oder diese durch unvollständige Angaben erlangt hat.

(4) Die Feststellung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Privatdozentin oder des Privatdozenten.

(5) Bei einem Verzicht auf die Lehrbefugnis sowie in den Fällen der Absätze 2 Satz 1 und Absatz 3 darf nach dem Verlust der Lehrbefugnis die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent sowie der auf die Habilitation hinweisende Zusatz nicht mehr geführt werden. Die Habilitationsurkunde muss zurückgegeben werden oder wird eingezogen. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 darf die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent nicht mehr geführt werden.

§ 17 Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

(1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats auf der Grundlage zweier Gutachten, darunter mindestens ein auswärtiges Gutachten, anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, insbesondere Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie denjenigen Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung (insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen) den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen.

(2) Voraussetzung ist der Antrag eines Instituts auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an eine bestimmte dem Institut angehörende Person gerichtet an das Dekanat. In dem Antrag ist die längerfristige Einbindung der entsprechenden Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers darzustellen. Außerdem sind dem Antrag ein Lebenslauf der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, die Zusammenstellung ihrer oder seiner aktuellen und bereits durchgeführten Lehrveranstaltungen, ein Publikationsverzeichnis und die Promotions- und Habilitationsurkunde in beglaubigter Form beizufügen. Für den Fall, dass eine Person keinem Institut angehört, erfolgt der Antrag direkt durch das Dekanat.

(3) In der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, der oder dem der Titel „außerplanmäßigen Professorin“ oder „außerplanmäßigen Professors“ verliehen werden soll, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren sind erfüllt,
- b) eine Habilitation in der Fakultät für Maschinenbau,
- c) eine nachgewiesene zweijährige bzw. viersemestrige erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nach der Habilitation oder im Anschluss an die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren, für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter eine nachgewiesene erfolgreiche Lehrevaluation und eine externe, positive Begutachtung der Leistungen in der Forschung,
- d) eine deutliche Weiterentwicklung der eigenständigen Forschungsarbeiten während der Zeit der Lehrtätigkeit muss sichtbar sein, so dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler für eine Berufung auf eine W2- bzw. W3-Professur geeignet erscheint,
- e) die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler soll Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(4) Das Dekanat beauftragt das Ehrungsgremium der Fakultät mit der Prüfung des Antrags. Sind die Antragsvoraussetzungen und die Voraussetzungen in der Person der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers gegeben, wird in der folgenden Fakultätsratssitzung eine Kommission eingesetzt, der die Geschäftsführende Leitung des antragstellenden Instituts sowie zwei weitere Professorinnen oder Professoren der Fakultät angehören. Für den Fall, dass die Person keinem Institut angehört, besteht die Kommission aus drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren. Diese Kommission bestellt im Regelfall zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter und verfasst einen ausführlichen Antrag und Bericht zur Würdigung der Person. Aufgrund des vorgelegten Berichts und der erstellten Gutachten beschließt der Fakultätsrat über die Stellung des Antrags an das Präsidium zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

(5) Der akademische Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird nur für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verliehen. § 14 gilt entsprechend.

(6) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, den Titel in der vollständigen Fassung bzw. mit der Abkürzung apl. zu verwenden.

§ 18 Berechtigung zur Führung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ durch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Leistungen gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfolgreich evaluiert und begutachtet wurden und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie regelmäßig Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wahrnehmen. § 14 gilt entsprechend. Die Berechtigung erlischt, sobald ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder als Professor aufgenommen wird.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) Die Entscheidungen der Habilitationskommission sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller jeweils unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Belastende Verwaltungsakte nach dieser Habilitationsordnung sind schriftlich zu begründen und müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt gegeben werden. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Habilitationsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3.

(3) Der Fakultätsrat leitet den Widerspruch der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitationskommission insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) sich die Habilitationskommission nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 20 Schlussvorschriften

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Hannover vom 09.12.1996 für die Fakultät für Maschinenbau außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits gestellt haben. Für kumulative Habilitationen gelten auf Antrag die diesbezüglichen Bestimmungen der alten Habilitationsordnung mit einer Übergangsfrist von drei Jahren.